



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)¹

vom 12. März 2008²
mit Änderungen bis 22. Oktober 2025

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 54 GO³,
*beschliesst:*⁴

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Grundlagen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familien- Gegenstand
ergänzenden Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt Zürich und
regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

² Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den An-
hängen.⁵

Art. 2 ¹ Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Grundsätze
Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und
auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht
nicht.

² Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist
freiwillig und entgeltlich.

³ Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich
grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.⁶

⁴ Die Stadt beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungs-
kosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum
Abschluss der Volksschule bei den städtisch geführten Einrich-
tungen sowie nach Massgabe des jeweiligen Kontrakts bei An-
geboten privater Einrichtungen.

¹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

² STRB Nr. 268 vom 12. März 2008, genehmigt durch GRB vom 28. Mai 2008.

³ AS 101.100

⁴ Fassung gem. GRB vom 31. Januar 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁵ Fassung gem. GRB vom 31. Januar 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵ Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge.⁷

⁶ Für private Angebote, die an Stelle des entsprechenden unentgeltlichen Angebots der Schule benutzt werden, werden keine Subventionen ausgerichtet. Ausnahmen für Angebote mit sozial-integrativer und/oder anderen besonderen pädagogischen Zielsetzungen bleiben vorbehalten.

Ziele der
Betreuungs-
angebote

Art. 3⁸ ¹ Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Berufliche Integration der Eltern
- Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder

² Die familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich am Wohl der Kinder.

Zuständigkeit
und Zusam-
menarbeit der
Departemente

Art. 4 ¹ Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:⁹

- Das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter.
- Das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.
- Das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen.
- Beide Departemente können im Rahmen der Frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

² Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Frühen Förderung sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.¹⁰

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³ Die beiden zuständigen Departemente arbeiten zusammen. Sie entwickeln eine Gesamtstrategie, koordinieren die Angebotsplanung und setzen gemeinsame Controllinginstrumente ein. In einer Vereinbarung regeln sie die Koordination der Bedarfsabklärung, die Organisation des Contractings mit den privaten Einrichtungen sowie die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums für die Berechnung der Elternbeiträge.

Art. 5 ¹ Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.¹¹

Städtische
und private
Trägerschaft

² Die Angebote für Schülerinnen und Schüler werden von der Stadt selber oder von privaten Trägerschaften geführt, indem das Schul- und Sportdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stellt oder einkauft.

³ Die Angebote für Kinder jeden Alters mit besonderen sozialintegrativen Zielsetzungen werden von privaten wie auch städtischen Einrichtungen geführt.

Art. 6 ¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.¹²

Bewilligung
und Aufsicht

² Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht¹³ liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.

³ Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.

⁴ Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.

¹¹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

¹² Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23).

¹³ § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten.

B. Finanzielles

I. Subventionierung

Grundsatz	Art. 7 Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).
Subjektsubventionen	Art. 8 ¹ Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet. ² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.¹⁴
Subjektsubventionen im Schulbereich	Art. 8 ^{bis15} Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.
Subjektsubventionen im Vorschulbereich	Art. 8^{ter16} ¹ Im Vorschulbereich haben Eltern einen finanziellen Anspruch nach Massgabe dieser Verordnung. Private Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten. ² Die Stadt Zürich setzt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang fest. Dieser wird aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einer Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils festgelegt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und legt insbesondere im Bereich der Frühen Förderung weitere Kriterien fest, die zu einer Subventionsberechtigung führen. ³ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang bleibt maximal ein Jahr gültig. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern vor Ablauf des Jahres eine Neubeurteilung verlangen. ⁴ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang wird von der Stadt Zürich aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern festgesetzt. Die Verwaltung prüft die Angaben mittels regelmässigen Stichproben. Sie kann von den gesuchstellenden Personen ergänzend Unterlagen einverlangen und beim Arbeitgeber zur Kontrolle schriftliche Auskünfte einholen. Unwahre Angaben können zu einem Verlust der Subventionsberechtigung führen. Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.

¹⁴ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

¹⁵ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

¹⁶ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 9¹⁷ ¹ Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten können Beiträge geleistet werden. Objektsubventionen

² Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung.

³ Die Stadt kann sich an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften mit Kontrakt für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

⁴ Kosten für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung, die mit dem Finanzierungsmodell gemäss Art. 19 und 20 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig abgegolten werden, können zusätzlich subventioniert werden.

II. Elternbeiträge

Art. 10 ¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden vom zuständigen Departement Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor. Minimal- und
Maximaltarif

² Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über den Vollkosten angesetzt werden darf.

³ Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist. Der Maximaltarif entspricht dem höchsten zu leistenden Elternbeitrag pro Angebotseinheit.

⁴ Aus der Differenz zwischen dem Minimaltarif und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Leistungsbeitrag. Dieser dient zur Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags der Eltern pro Angebotseinheit.

¹⁷ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵ Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife anstelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch angemessen reduziert werden.¹⁸

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Berechnungs- grundlagen

Art. 11 1. Massgebendes Gesamteinkommen

a. Zusammenrechnung von Einkommen / Vermögen¹⁹

¹ Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50 000.– pro Elternteil oder Lebenspartnerin / Lebenspartner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich:

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht rechtlich oder tatsächlich getrennt sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- der oder des mit dem Elternteil seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder Lebenspartners.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen / Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, bei dem das in der Stadt Zürich wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist.

b. Steuereinschätzung und Steuersimulation

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

¹⁸ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

¹⁹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben die rechtliche oder tatsächliche Trennung mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen und aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.²⁰

⁶ Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 und 5 werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁷ Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Stadt Zürich vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2. Abzüge

¹ Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:²¹

a. Haushaltsabzug

Werden für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens die Einkünfte von zwei Elternteilen mit unterschiedlichem Wohnsitz herangezogen, können zwei Haushaltsabzüge gemacht werden.

b. Abzug pro unter Art. 11 Ziff. 1 a fallende Person sowie pro im Haushalt lebendes Kind. Mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr werden berücksichtigt, sofern sie in Ausbildung sind.

² Die Beträge der Abzüge werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

3. Massgebender Betrag

Der für die Beitragsberechnung massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Formel:

Massgebender Betrag = Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

²⁰ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

²¹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

Berechnungs-
verfahren**Art. 12 1. Berechnungsmodus**

¹ Die Richtgrössen für die Berechnung des Elternbeitrags sind der Minimal- und der Maximaltarif sowie der maximale Leistungsbeitrag, aus dem der individuelle Leistungsbeitrag errechnet wird. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag.

Formel:

Elternbeitrag = Minimaltarif plus individueller Leistungsbeitrag

² Der individuelle Leistungsbeitrag errechnet sich aus dem maximalen Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem individuellen Beitragsfaktor.

Formel:

Maximaler Leistungsbeitrag = Maximaltarif minus Minimaltarif

Individueller Leistungsbeitrag = Maximaler Leistungsbeitrag
multipliziert mit individuellem Beitragsfaktor

2. Ermittlung einer Monatspauschale im Vorschulbereich²²

³ Im Vorschulbereich werden die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt.

⁴ Die Summe wird mit dem Faktor 4 (ausgehend von vier verrechenbaren Wochen pro Monat) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

3. Tageweise Verrechnung im Schulbereich²³

⁵ Im Schulbereich werden die Elternbeiträge tageweise verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt.

Elternbeitrags-
und Betreuungs-
vereinbarung

Art. 13 ¹ Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen Trägerschaft der Betreuungseinrichtung und Eltern ist ein vom zuständigen Departement bewilligter Finanzierungsantrag.

² Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart, soweit sie sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder Ausführungsbestimmungen dazu ergeben.²⁴

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrags nicht nach, so können die Betreuungsanbieterinnen/-anbieter die Betreuungsvereinbarung einseitig auflösen.

²² Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

²³ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

²⁴ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

Art. 14 ¹ Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Amtsstellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

Auskunftspflicht
der Eltern

² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

³ Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Art. 15 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb einer vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z. B. Krankheit) ist dabei unerheblich. Ausnahmen bei Angeboten des Schul- und Sportdepartements werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Nichtbean-
spruchung
des Angebots

Art. 16 ¹ Der für die Elternbeitragsberechnung massgebende individuelle Beitragsfaktor bleibt für ein Jahr gültig.

Geltungsdauer
und Anpassung
der Elternbei-
träge

² Eine Anpassung wird jährlich auf Grund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern eine Neuberechnung vor Ablauf des Jahres verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Art. 17²⁵ ¹ Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird der Maximaltarif verrechnet.

Auswärtiger
Wohnsitz

² Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Vorschulbereich: Bei Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich, die sich an Wochentagen regelmässig bei einem in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern-
teil aufhalten, erfolgt für die Betreuung an diesen Wochentagen eine ordentliche Beitragsberechnung. Im Übrigen wird der Maximaltarif verrechnet.
- b. Schulbereich: Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

²⁵ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

**II^{bis}. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen
im Vorschulbereich²⁶**

Allgemeines

Art. 17^{bis} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich mit Kontrakt.

² Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge in Anhang 1 dieser Verordnung fest.

³ Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind:

- a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen;
- b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF);
- d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;
- f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;
- g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.

Deutsch-
förderung im
Vorschulbereich

Art. 17^{ter} 1 Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:

- a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;
- b. die Kinder im Vorschulalter sind; und
- c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.

² Die Beiträge werden verwendet für:

- a. die Sprachförderung der Kinder;
- b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;
- c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.

²⁶ Fassung gem. GRB vom 31. Januar 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Art. 17^{quater} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF. Kindheits-
pädagogik
a. Ausbildung HF

² Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:

- a. der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;
- b. der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.

Art. 17^{quinquies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner Kindheitspädagogik HF, wenn: b. Praxis-
ausbildung

- a. keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;
- b. nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.

² Sie leistet pauschale Beiträge an:

- a. die Ausbildungskosten;
- b. die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.

Art. 17^{sexies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung. Säuglings-
betreuung

² Sie leistet Beiträge an:

- a. eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;
- b. die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;
- c. den Wissenstransfer im Team.

³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.

- Qualitätsmanagement
a. Auftrag
- Art. 17^{septies} 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.
- 2 Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:
- a. beim Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;
 - b. bei der Sicherung von Qualität.
- b. Beiträge pädagogische Arbeiten
- Art. 17^{octies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an die Kosten für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- 2 Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.
- c. Beiträge Modulkosten
- Art. 17^{nonies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.
- 2 Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.
- d. Beiträge Personalaufwand
- Art. 17^{decies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge an den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- 2 Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung und des Betreuungspersonals im Umfang von höchstens:
- a. 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung;
 - b. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal;
 - c. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.
- Gesuch
- Art. 17^{undecies} 1 Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Beitragsgesuch ein.
- 2 Sie weist sämtliche Kosten nach, die:
- a. sie übernommen hat;
 - b. für die Ermittlung der Beiträge erforderlich sind.
- 3 Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.

III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen

Art. 18 ¹ Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, auf Gesuch hin Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) ab. Darin werden die vereinbarten Leistungen umschrieben sowie die Abgeltung der Leistungen geregelt.²⁷

Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

² Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.

³ Es werden grundsätzlich Kontrakte mit Betreuungseinrichtungen abgeschlossen, die sich in der Stadt Zürich befinden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann bei Bedarf Kontrakte mit Einrichtungen ausserhalb des Stadtgebiets bewilligen.²⁸

Art. 18^{bis}²⁹ ¹ Das zuständige Departement schliesst einen Kontrakt ab, wenn die private Trägerschaft:

Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung

- a. über eine Betriebsbewilligung für die Einrichtung verfügt,
- b. die Einrichtung die Auflagen der Aufsichtsbehörde erfüllt,
- c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut,
- d. die Mindestlohnvorgaben einhält,
- e. über eine Buchführung verfügt und die Jahresrechnung revidieren lässt,
- f. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt und betreut.

² Das zuständige Departement setzt die Mindestlohnvorgaben jährlich fest.

³ Hält sich eine Einrichtung nicht an die Bestimmungen des Kontrakts, kann das zuständige Departement einen Aufnahmestopp anordnen oder den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit fristlos aufgelöst werden.

⁴ Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Bereits subventionierte Betreuungsplätze sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

²⁷ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

²⁸ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

²⁹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵ Das zuständige Departement stellt die Einhaltung des Kontrakts sicher. Es führt in den Einrichtungen Stichprobenkontrollen durch und überprüft die in Rechnung gestellten Elternbeiträge und die Präsenzlisten.

⁶ Mit der Unterzeichnung des Gesuchs geben die privaten Trägerschaften ihr Einverständnis zu einem Austausch ihrer Daten zwischen den zuständigen Amtsstellen.

Finanzierungsmodell
a. Grundsatz

Art. 19 ¹ Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.

² Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.

³ Leistungsvereinbarungen mit Subjektsubventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.

⁴ Die Trägerschaften verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich subventionierten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 – 17 dieser Verordnung zu verrechnen. Für Leistungen, die über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen, sowie ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, sind die Trägerschaften in der Tarifgestaltung frei.³⁰

⁵ Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.

b. Berechnung
des Kosten-
satzes

Art. 20 ¹ In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

² Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungintensität eines Kindes.³¹

³⁰ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³¹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³ Der Kostensatz wird auf der Grundlage der Normöffnungstage und unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen ausbezahlt.³²

⁴ Die tägliche und jährliche Normöffnungszeit, auf der die Berechnung des Normkostensatzes basiert, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung.³³

IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung

Art. 21³⁴ ¹ Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird regelmässig ermittelt. Ermittlung
des Bedarfs

² Die zuständigen Departemente koordinieren die Planung.

Art. 22³⁵ Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule³⁶. Ressourcen-
zuweisung im
Schulbereich

2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich

Art. 23³⁷ Die Angebote des Sozialdepartements umfassen: Grundsatz

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer und sprachlicher Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Qualitätsentwicklung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

Art. 24³⁸ ¹ Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige familienergänzende Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen: Angebote

³² Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³³ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³⁴ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³⁵ Fassung gem. GRB vom 31. Januar 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

³⁶ vom 25. September 2022, AS 412.117.

³⁷ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

³⁸ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung

² Das zuständige Departement kann für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit privaten Trägerschaften einen Kontrakt abschliessen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt. Für die Berechnung des Kostensatzes sind der Gesamtaufwand der Trägerschaft und die effektiven Kosten pro Betreuungsstunde massgebend. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10 – 17 dieser Verordnung.

³ Spezialisierte sowie nicht spezialisierte Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Die Voraussetzungen, die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien für deren Betreuung zu erfüllen haben, die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse und deren Nachweis sind in Anhang 1 geregelt.

⁴ Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.

⁵ Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angebote zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.

3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich

A. Grundlagen

Übergeordnetes
kantoniales
Recht

Art. 25 Gemäss Volksschulgesetz³⁹ gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags bis Ende der Blockzeit. Bei Bedarf stellen die Gemeinden weitergehende entgeltliche Tagesstrukturen zur Verfügung.

³⁹ § 27 Volksschulgesetz.

Art. 26 ¹ In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts bietet die Stadt Zürich familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule an, in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot während der Schulwochen.

Familien-
ergänzende
Betreuung als
Grundangebot
der Volksschule

² Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote einschliesslich unentgeltlichem Transport vom Wohnort zur Betreuungseinrichtung geführt werden, soweit danach ein Bedarf besteht.⁴⁰

³ Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und es werden von den Eltern dafür Beiträge gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung erhoben.

⁴ Die Wartefrist für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots beträgt nach erfolgter Anmeldung längstens sechs Monate.⁴¹

Art. 27 ¹ Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

Pädagogische
und integrative
Ziele der
Betreuung
in der Schule

² Die Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Gestaltung des Lebensraums Schule und seiner Einbettung ins soziokulturelle Umfeld im Quartier.

Art. 28⁴² ¹ Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung und die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule von 7 Uhr bis 18 Uhr während der Schulwochen sicher.

Tagesstruktur

² Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittagsbetreuung

⁴⁰ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁴¹ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁴² Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

³ Die Nachmittagsbetreuung umfasst:

- Nachmittagsbetreuung Modul 1 (erste Hälfte Nachmittag)
- Nachmittagsbetreuung Modul 2 (zweite Hälfte Nachmittag)

⁴ In diesem Rahmen bestimmt die Schulpflege die Einzelheiten der zeitlichen Ausdehnung und der Gliederung der Tagesstruktur. Zudem legt sie auch die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen in den Schulferien fest.

Betreuung als
Fachbereich der
Schuleinheit

Art. 29 ¹ Die Betreuung in den geleiteten Volksschulen stellt einen Fachbereich der Schuleinheit dar und ist deren Schulleitung unterstellt.⁴³ Es kann eine Leitung für den Fachbereich Betreuung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Fachbereich führt.

² Die Schulpflege bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen unentgeltlicher Schule und entgeltlicher Betreuung innerhalb der Tagesstruktur.⁴⁴

³ Die Betreuungspersonen gehören nach Massgabe der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich der Schulkonferenz ihrer Schuleinheit an.⁴⁵

B. Betreuungsangebote

Arten der
Betreuungs-
angebote

Art. 30 ¹ Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

- a. Standardangebote in der Schuleinheit (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung gemäss Art. 28 Abs. 3)⁴⁶
- b. Ferienbetreuung⁴⁷
- c. Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)
- d. Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse
- e. schuleinheitsspezifische Angebote
- f. Pilotbetriebe

⁴³ Art. 8 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

⁴⁴ Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁴⁵ Art. 18 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

⁴⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

⁴⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

² In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden.

Art. 31 Die Angebote erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

Qualitäts-
merkmale der
Betreuungs-
angebote

- a. Sie sind stufengerecht konzipiert und entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Eltern.
- b. Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem Alter und den spezifischen Bedürfnissen der Kinder.
- c. Die Kinder werden in der Regel durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut.
- d. Das gemeinsame Mittagessen gilt als zentrales pädagogisches Anliegen und dient der Pflege einer guten Tischkultur.
- e. Die bereitgestellten Mahlzeiten sind ausgewogen und erfüllen einen präventiven Zweck zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

Art. 32 Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Schulpflege die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder, die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.⁴⁸

Vorgaben der
Schulpflege zur
Ausgestaltung
der Betreuungs-
angebote

C. Aufsicht und Verwaltung

Art. 33⁴⁹ ¹ Die Aufsicht über die Betreuungsangebote obliegt der Kreisschulbehörde, in deren Schulkreis sich das betreffende Betreuungsangebot befindet.

Aufsicht

² Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonderschulen obliegt der Schulpflege.

Art. 34 Die verwaltungsmässige Führung der städtischen Betreuungseinrichtungen obliegt dem Schul- und Sportdepartement in Zusammenarbeit mit der Kreisschulbehörde, der Schulleitung und der Leitung Fachbereich Betreuung der Schuleinheit. Es kann dazu Richtlinien und Weisungen erlassen.⁵⁰

Verwaltung

⁴⁸ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018; aktualisiert gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkraftsetzung 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁴⁹ Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁵⁰ Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten

D. Personal

Anstellung des
Betreuungs-
personals

Art. 35 Die Anstellung des Betreuungspersonals richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Soweit es die besonderen betrieblichen Verhältnisse erfordern, erlässt der Stadtrat besondere Anstellungsbestimmungen. In diesem Rahmen regelt die Schulpflege den Personaleinsatz.⁵¹

E. Räume

Bereitstellung
und Unterhalt

Art. 36 Das Schul- und Sportdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Kreisschulbehörden, Schulleitungen und Leitungen des Fachbereichs Betreuung sowie den zuständigen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung für die Bereitstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen und der dazugehörigen Spielplätze.⁵²

Planung und
Nutzung

Art. 37 ¹ Bei der Schulraumplanung werden die für die Betreuung notwendigen Räume mitgeplant.

² Für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schuleinheiten werden nach Bedarf und Möglichkeit mitgenutzt. Die Schulpflege legt die Rahmenbedingungen der Raumnutzung in ihren konzeptionellen Vorgaben fest.⁵³

4. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 38 Es werden aufgehoben:

- Elternbeitragsreglement für die familien- und schulergänzende Betreuung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 467 vom 15. März 2000, «EBR 2000»)
- Stadtratsbeschluss Nr. 1686 vom 23. September 1998 (Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit)
- Stadtratsbeschluss Nr. 1387 vom 19. August 1998 (Tagesheim/Kinderkrippe Pilgerbrunnen, Zuschlag für betreuungsintensive Kinder)

1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁵¹ Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁵² Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

⁵³ Fassung gem. STRB Nr. 780 vom 21. September 2016; Inkrafttreten 1. August 2018 (STRB Nr. 637/2018).

- Stadtratsbeschlüsse Nr. 1810 vom 14. November 2001 und Nr. 1096 vom 9. Juli 2003 (Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell)

Art. 39 Die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich wird vom Schul- und Sportdepartement bis spätestens Ende Schuljahr 2009/10 vom Modell gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1108 vom 10. Januar 2007 (in Verbindung mit Stadtratsbeschluss Nr. 1217 vom 4. Oktober 2006) auf das Finanzierungsmodell dieser Verordnung umgestellt. Übergangs-
bestimmung

Art. 40 Der Stadtrat setzt die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen nach der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft.⁵⁴ Inkraftsetzung

⁵⁴ Inkraftsetzung durch STRB Nr. 847 vom 9. Juli 2008 auf den 1. Januar 2009.

Anhänge 1–3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich**Ausführungsbestimmungen des Stadtrats⁵⁵****Anhang 1:****Allgemeines****A. Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2**

Die Abzüge betragen:⁵⁶

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | Haushaltsabzug (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 a) | Fr. 6000.– |
| b. | Abzug pro Person im Haushalt
(Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 b) | Fr. 6000.– |

B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)⁵⁷**1. Höhe des Normkostensatzes⁵⁸**

Der Normkostensatz für subventionierte Kita-Plätze wird auf Fr. 139.35 festgesetzt. Bei reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) beträgt der Normkostensatz Fr. 81.25.

2. Festlegung des Normkostensatzes

Der Normkostensatz basiert auf einer Normöffnungszeit von 11 ½ Stunden pro Tag sowie auf 240 Öffnungstagen pro Jahr.

3. Berechnung des Kostensatzes**3.1 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Einrichtungen für Vorschulkinder**

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 1.50 und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. –.20 reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 10.–, insgesamt Fr. 20.–.⁵⁹

⁵⁵ Art. 1 Abs. 2.

⁵⁶ Fassung gem. STRB Nr. 362 vom 17. April 2013; Inkrafttreten 1. März 2014 (STRB Nr. 996/2013). Für Tarifberechnungen, die auf Steuerdaten 2012 oder früher basieren, gelten die bisherigen Abzüge von je Fr. 7000.– (STRB Nr. 996/2013).

⁵⁷ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁵⁸ Fassung gem. STRB Nr. 3199 vom 22. Oktober 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁵⁹ Fassung gem. STRB Nr. 613 vom 12. Juli 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

3.2 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Horten für Schulkinder

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 3.– und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. –.40 reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 20.–, insgesamt Fr. 40.–.⁶⁰

4. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

4.1 Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100 %
halber Tag mit Mittagessen	70 %
halber Tag ohne Mittagessen	50 %
ganze Nacht	50 %

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt.⁶¹

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag Modul 1	20 %
Nachmittag Modul 2 mit Zvieri	21 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

4.2 Zuschläge und Abzüge pro ganzem Betreuungstag⁶²

- Für Kinder im Alter von 0–18 Monate wird ein Betrag von Fr. 53.20 zugeschlagen.
- Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung wird ein Betrag von Fr. 53.20 zugeschlagen.

⁶⁰ Fassung gem. STRB Nr. 613 vom 12. Juli 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

⁶¹ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

⁶² Fassung gem. STRB Nr. 1717 vom 4. Juni 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2025.

- Für Kinder im Schulalter wird ein Betrag von Fr. 20.– abgezogen.
- Für Kinder im Schulalter in Einrichtungen mit reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) wird ein Betrag von Fr. 10.– abgezogen.

5. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

5.1 Voraussetzungen der Abgeltung

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements legt die Anforderungen an spezialisierte sowie nicht spezialisierte Einrichtungen und Tagesfamilien für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwands von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fest.

5.2 Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen von Kindern

Besondere Bedürfnisse von Kindern, die zu einem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand führen, können insbesondere anhand der folgenden Merkmale festgestellt werden:

- Behinderung
- Gesundheitliche Beeinträchtigung
- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Familiensysteme in Notsituationen

5.3 Nachweis der besonderen Bedürfnisse

Der erhöhte Betreuungs- und Koordinationsaufwand ist durch ein ärztliches Zeugnis oder die Bestätigung einer anerkannten Fachstelle zu belegen.

6. Sonderregelungen für ergänzende Betreuung im Sonderschulbereich

Für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements von Ziff. 1 – 5 abweichende Regelungen festlegen.

C. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich (Art. 17^{bis}–17^{undecies})⁶³

1. Deutschförderung im Vorschulbereich (Art. 17^{ter})

Die Stadt finanziert pro Kind und Jahr höchstens folgende Beiträge:

- a. für die Förderung der Kinder Fr. 2050.–;
- b. für Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals Fr. 1800.–;
- c. für die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen Fr. 450.–.

2. Kindheitspädagogik

a. Ausbildung HF (Art. 17^{quater})

2.1 Beiträge

Die Stadt entrichtet pro auszubildende Person:

- a. Studiengebühren von jährlich höchstens Fr. 5000.–;
- b. Kosten für die Praxisanleitung von jährlich pauschal Fr. 10 000.–.

2.2 Gesuchstellung

¹ Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Studienjahres ein.

² Sie erbringt mit dem Gesuch insbesondere Nachweise über:

- a. die Einschreibebestätigung für das Studienjahr in der Betreuungseinrichtung;
- b. die von ihr finanzierten Studiengebühren.

3. Kindheitspädagogik

b. Praxisausbildung (Art. 17^{quinquies})

3.1 Beiträge

Die Stadt finanziert:

- a. Ausbildungskosten von einmalig pauschal Fr. 4000.–;
- b. Lohnkosten von einmalig pauschal Fr. 6000.–.

⁶³ Fassung gem. STRB Nr. 868 vom 13. März 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

3.2 Gesuchstellung

¹ Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch innert zwölf Monaten nach Abschluss der Ausbildung ein.

² Sie erbringt mit dem Gesuch insbesondere einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

4. Säuglingsbetreuung (Art. 17^{sexies})

4.1 Beiträge

Die Stadt finanziert:

- a. Weiterbildungskosten von jährlich höchstens Fr. 13 000.– pro Person;
- b. Lohnkosten auf Basis der Normlohnkosten pro Stunde für ausgebildetes Betreuungspersonal;
- c. den Wissenstransfer im Team mit einmalig pauschal Fr. 663.–.

4.2 Anerkannte Weiterbildungen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements legt jährlich die anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung fest.

4.3 Gesuchstellung

¹ Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch spätestens bis Ende des Jahres ein, in dem die Weiterbildung beendet wurde.

² Sie erbringt mit dem Gesuch insbesondere Nachweise über:

- a. die Anerkennung der Betreuungsperson als ausgebildete Fachperson gemäss § 9 Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten⁶⁴;
- b. die Tätigkeit in einer Gruppe mit Säuglingen;
- c. die Anmeldung zur Weiterbildung und die entsprechende Finanzierung durch die Betreuungseinrichtung;
- d. die geltend gemachten Lohnkosten der ausgebildeten Betreuungsperson während der Weiterbildung und die entsprechende Finanzierung;
- e. den Wissenstransfer im Team.

⁶⁴ vom 27 Mai 2020, V TaK, LS 852.14.

5. Qualitätsmanagement (Art. 17^{septies}–17^{decies})

5.1 Qualitätsentwicklung

Das Angebot im Bereich Qualitätsmanagement für die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt umfasst:

- a. die Durchführung der Selbsteinschätzung;
- b. Prüfung und Optimierung des vorhandenen Qualitätsmanagements;
- c. drei Weiterbildungseinheiten mit Begleitung durch Fachpersonen (Module A, B und C).

5.2 Beiträge mittelbare pädagogische Arbeit und Fachstelle

Die Beiträge im Bereich Qualitätsentwicklung betragen jährlich für:

- a. die mittelbare pädagogische Arbeit in der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt pro betriebene Gruppe Fr. 4225.–;
- b. die externe Qualitätsfachstelle:
 1. pro Betreuungseinrichtung (Modul A) Fr. 1300.–,
 2. pro teilnehmende Gruppe (Modul B) Fr. 3200.–,
 3. pro Betreuungseinrichtung (Modul C) Fr. 1000.–.

5.3 Beiträge Personalaufwand

Die Beiträge für den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Bereich Qualitätsmanagement betragen jährlich:

- a. Modul A: für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung Fr. 3315.– (60 Arbeitsstunden);
- b. Modul B:
 1. für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung Fr. 2983.50 (54 Arbeitsstunden),
 2. für das ausgebildete Betreuungspersonal pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen Fr. 1326.– (30 Arbeitsstunden),
 3. für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen Fr. 241.50 (30 Arbeitsstunden);

c. Modul C:

1. für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung
Fr. 1657.50 (30 Arbeitsstunden),
2. für das ausgebildete Betreuungspersonal pro
Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen Fr. 1326.–
(30 Arbeitsstunden),
3. für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal pro
Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen Fr. 241.50
(30 Arbeitsstunden).

5.4 Gesuchstellung

¹ Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch bis spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss mit der externen Qualitätsfachstelle ein.

² Sie erbringt mit dem Gesuch insbesondere Nachweise über:

- a. das Ergebnis der Selbsteinschätzung;
- b. die Teilnahme an einem der Module und die entsprechende Finanzierung;
- c. den Personalaufwand und die entsprechende Finanzierung.

6. Weitere Vorgaben zur Gesuchstellung (Art. 17^{undecies})

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann in einem Erlass die Einreichung weiterer Nachweise festlegen über:

- a. die konkrete Umsetzung in der Betreuungseinrichtung;
- b. den ausreichenden Personalbestand;
- c. die Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörde;
- d. die Einhaltung der Kontraktbestimmungen;
- e. die Gewährung eines Teuerungsausgleichs für das Personal.

**Übergangsbestimmung zur Teilrevision der
Verordnung über die familienergänzende Kinder-
betreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Anhang 1,
vom 18. Januar 2017**

Auf die bestehenden befristeten Kontrakte mit privaten Trägerschaften zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelschule findet bis zu deren Auslaufen Bst. B von Anhang 1 in der bisherigen Fassung Anwendung.

Anhang 2:**Angebote und Tarife des Sozialdepartements⁶⁵****1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen**

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximal- tarif in Fr.	Maximaler Leistungsbei- trag in Fr.
ganzer Tag	12.00	120.00	108.00
halber Tag mit Mittagessen	8.40	84.00	75.60
halber Tag ohne Mittagessen	6.00	60.00	54.00
ganze Nacht	6.00	60.00	54.00
ganzer Tag in Kindertages- stätten mit reduzierten Kosten (Chindsgis)	6.00	60.00	54.00
pro Stunde in Tagesfamilie	1.10	8.80	7.70

2. Pilotprojekte

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann für Pilotprojekte eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

⁶⁵ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

Anhang 3:

Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

A. Angebote und Tarife

1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen⁶⁶

Angebot	Buchung regulär		Buchung spontan	
	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.
Ungebundener Mittag ⁶⁷ 1, 2, 6	4.50	18.00	7.50	21.00
Nachmittag Modul 1 ^{1, 2}	2.00	20.00	5.00	23.00
Nachmittag Modul 2 ^{1, 2}	2.00	20.00	5.00	23.00
Blockzeit schulfreie Tage ³	3.00	29.00	6.00	32.00
Blockzeit Q-Tage ⁴	unentgeltlich		unentgeltlich	
Ganzer Tag während Schulferien ⁵	10.00	105.00	16.00	111.00

¹ Buchungen für Tage mit Unterricht erfolgen «regulär» für einen regelmässigen Betreuungsbedarf und unbefristet, soweit betrieblich möglich auch «spontan» einzeltagsweise und mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

² Buchungen für unterrichtsfreie Tage (schulfreie Tage und Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

³ Buchungen Betreuung Blockzeit für schulfreie Tage erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

⁴ Buchungen Betreuung Blockzeit für Tage mit schulinterner Weiterbildung (Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

⁵ Buchungen für die Schulferien erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

⁶ Der Tarif für die gebundenen Mittagessen an Tagesschulen richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und 2 sowie Art. 20 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)⁶⁸.

⁶⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

⁶⁷ Fassung gem. STRB Nr. 747 vom 15. März 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁶⁸ vom 25. September 2022, AS 412.117.

2. Angebote mit Einheitstarifen⁶⁹

Angebote	Buchung regulär Fr.	Buchung spontan Fr.
Morgenbetreuung ^{1, 2}	3.00	6.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B (nur Regelschulen und Sonder- schulen) ^{1, 2 70}	9.00 ³	12.00

¹ Buchungen für Tage mit Unterricht erfolgen «regulär» für einen regelmässigen Betreuungsbedarf und unbefristet, soweit betrieblich möglich auch «spontan» einzeltagsweise und mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

² Buchungen für unterrichtsfreie Tage (schulfreie Tage und Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

³ Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage gemäss Art. 10 Abs. 5 kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch bis auf Fr. 4.50 pro Mittag reduziert werden.

3. Horte für Kinder aus städtischen Tagessonderschulen⁷¹

Für Schülerinnen und Schüler aus städtischen Tagessonderschulen, die wegen dieser schulischen Zuweisung die Mittagsbetreuung besuchen müssen, werden von den Eltern Verpflegungsbeiträge abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Der Maximalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht den jeweils geltenden, vom Volksschulamt gestützt auf § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG), § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV) und § 2 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) verfügten Höchstansätzen. Der Minimalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht dem jeweiligen Minimaltarif der Normkosten «Mittag» gemäss Buchstabe A Ziff. 1. Bei Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen gilt als Minimalbeitrag der jeweilige Minimaltarif der Normkosten «Ganzer Tag während Schulferien» gemäss Buchstabe A Ziff. 1.

4. Spezifische Betreuungsangebote⁷²

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Schulpflege festgelegt.

⁶⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

⁷⁰ Fassung gem. STRB Nr. 747 vom 15. März 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁷¹ Fassung gem. STRB Nr. 656 vom 8. Juli 2015; Inkrafttreten 1. August 2015.

⁷² Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

5. Pilotprojekte⁷³

Die Schulpflege kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

B. Besondere Bestimmungen⁷⁴

1. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z. B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalendertagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Abteilung Lebensraum Schule unter Beibringung eines Arztzeugnisses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

2. Sonderregelungen für Sonderschulen

Für die Sonderschulen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements abweichende Regelungen festlegen.

⁷³ Fassung gem. STRB Nr. 1128 vom 2. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. August 2022.

⁷⁴ Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.